

Per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 17. August 2016
X4654115.docx

Stellungnahme zu den Entwürfen der AIA Verordnung und der entsprechenden Wegleitung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. Mai 2016, mit welchem Sie u.a. den Schweizerischen Leasingverband (SLV) zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (E-AIAV) eingeladen haben.

Gleichzeitig beziehen wir uns auf den vorangegangenen Schriftenwechsel mit Ihrem Departement (unser Schreiben vom 21. April 2015, Ihr Schreiben vom 4. Juni 2015, unser Schreiben vom 9. September 2015 und Ihr Schreiben vom 14. September 2015; Beilagen 1 – 4). Es war und ist unser Anliegen, bezüglich der Frage der meldepflichtigen Finanzinstitute sowie der zu meldenden Konten mit Blick auf die Besonderheiten des Leasinggeschäftes Klarheit zu erlangen. Unser Anliegen wurde in den oben aufgeführten Antworten des SiF positiv aufgenommen.

1. Auslegung der E-AIAV und E-Wegleitung ESTV

Vor diesem Hintergrund haben wir die Entwürfe der AIAV (nachfolgend E-AIAV) und der dazugehörigen Wegleitung der ESTV (nachstehend E-Wegleitung) studiert. Wir sind dabei zu folgenden Schlüssen gekommen:

- Auch Leasinggesellschaften ohne Banklizenz können grundsätzlich als meldepflichtige Finanzinstitute, konkret als Einlageinstitute, gelten, soweit sie Einlagen entgegen nehmen (vgl. E-Wegleitung Ziff. 2.1.1 und Art. 3 E-AIA-G e contrario).
- Einlagen als Sicherheit oder Garantie im Zusammenhang mit dem Verkauf oder dem Leasing von Immobilien bzw. ähnliche Finanzierungsvereinbarungen gelten explizit nicht als Finanzinstitutsgeschäft oder ähnliches Geschäft, führen also nicht zur Meldepflicht (vgl. Ziff. 2.1.1 E-Wegleitung ESTV). Der Wortlaut lässt unseres Erachtens die Schlussfolgerung zu, dass auch Finanzierungsleasingverträge über mobile Gegenstände („ähnlichen Finanzierungsvereinbarungen“) gemeint sind. Dem steht jedoch die explizite Nennung des Abschlusses von Finanzierungsleasingverträgen sowie Kauf und

Verkauf von geleasteten Gegenständen in Ziffer 2.1.1 Abs. 1 Punkt 4 E-Wegleitung ESTV entgegen. Entsprechend könnte die E-Wegleitung auch so gelesen werden, dass im Falle von Einlagen als Sicherheit oder Garantie beim Leasing von *beweglichen* Gegenständen (im Gegensatz zu Immobilien) meldepflichtige Tätigkeiten vorliegen. Somit wären also u.a. eine Kautions-, eine erste grosse Leasingrate oder eine Sonderzahlung, welche ein Leasingnehmer zu Beginn des Leasingvertrags an die Leasinggesellschaft bezahlt, um deren allfälligen Ansprüche aus Schäden am Fahrzeug etc. abzusichern, auch u.a. beim Autoleasing als Einlage im Sinne des GMS zu qualifizieren (vgl. E-Wegleitung Ziff. 2.1.1 und 2.2.1.1 sowie GMS Abschnitt VIII Unterabschnitt C (2)).

- Allerdings sind unseres Erachtens Konten mit Einlagen als Sicherheit und Garantie (wie u.a. Kautions-, erste erhöhte Leasingraten oder Sonderzahlungen) auch beim Leasing von Mobilien **nicht** als meldepflichtiges Finanzkonto zu qualifizieren, weil kein „Schuld-titel oder vergleichbares verbrieftes bzw. dokumentiertes Forderungsrecht“ des Leasingnehmers existiert, „auf das Bareinlagen bei einem Rechtsträger hinterlegt werden“. Damit fehlt das in Ziffer 3.3 Abs. 1 E-Wegleitung ESTV beschriebene, entscheidende Merkmal eines Einlagekontos. Die Einlagen als Sicherheit oder Garantie dienen auch beim Mobilienleasing ausschliesslich der reinen internen und technischen Abwicklung und lauten in der Regel nicht auf einen Kunden, sondern werden in der Regel bilanziell gemeinschaftlich passiviert (vgl. E-Wegleitung ESTV Ziff. 3.3).

Diese Schlussfolgerungen basieren auf einer Interpretation der genannten Bestimmungen im E-AIAV und E-Wegleitung. Daraus geht für uns schlüssig hervor, dass Einlagen in Verbindung mit Leasingverträgen sowie dem Kauf und Verkauf von geleasteten Gegenständen und damit auch ein unter Umständen bei der Leasinggesellschaft geführtes Buchungskonto über eine Kautions-, eine erste erhöhte Leasingrate oder eine Sonderzahlung nicht als meldepflichtiges Finanzkonto gilt.

2. Vorschläge zur Klarstellung

Im Sinne unseres eingangs geschilderten Anliegens würden wir es sehr begrüßen, wenn zu den hier aufgeworfenen Fragen Klarheit geschaffen werden könnte, wie dies für andere Einzelfragen und namentlich für das Leasing von Immobilien bereits vorgesehen wurde. Dafür gibt es aus unserer Sicht drei Möglichkeiten:

1) Bestätigung unserer Schlussfolgerungen durch die ESTV

Eine Bestätigung der ESTV, wonach unsere oben geschilderten Schlussfolgerungen korrekt sind und Einlagen als Sicherheit oder Garantie, wie Leasingkautions-, erste erhöhte Leasingraten oder Sonderzahlungen, nicht als meldepflichtige Finanzkonten gelten, würde diesbezüglich Klarheit schaffen. Noch besser wäre es, die unverständliche Differenzierung zwischen Immobilien- und Mobilienleasing aufzugeben und Ziffer 2.1.1 entsprechend klar zu formulieren: Die Einlagen haben in beiden Fällen exakt die gleiche Funktion und können nicht zur Steuerhinterziehung genutzt werden, also sind auch Einlagen als Sicherheit oder Garantie beim Mobilienleasing von der Meldepflicht auszunehmen. Gleichzeitig wäre im Resultat eine Übereinstimmung mit FATCA erreicht, was mit Blick auf einen Wechsel des Meldesystems jedenfalls erforderlich ist. Denn es kann nicht sein, dass unter FATCA und AIA andere Grundsätze gelten.

2) Aufnahme einer expliziten Ausnahme in die AIAV

Der Bundesrat kann gemäss Art. 4 Abs. 3 AIAG weitere Konten als ausgenommene Konten bezeichnen, wenn bei diesen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und die im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die ausgenommenen Konten nach dem anwendbaren Abkommen.

Bei Leasinggeschäften handelt es sich ebenso wie bei Mieten um Gebrauchsüberlassungsverträge. Die fraglichen Sicherstellungen werden zu denselben Zwecken eröffnet und gebraucht, weshalb in beiden Fällen dasselbe geringe Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden.

Entsprechend könnte in Abschnitt 3 der AIAV ein zusätzlicher Artikel (11a) aufgenommen werden, welcher folgendermassen lauten könnte:

Art. 11a Kautionskonten bei Leasingverträgen

Meldende schweizerische Finanzinstitute können Einlagen als Sicherheit oder Garantie, wie Kautionen, erste erhöhte Leasingraten oder Sonderzahlungen, welche der Leasinggesellschaft zur Absicherung von Leasingratenausfällen und Schäden dienen, als ausgenommene Konten nach Artikel 4 Absatz 3 AIAG behandeln.

3) Weite Auslegung von Art. 4 Abs. 2 Bst. c AIAG in der Wegleitung

Dasselbe Ziel würde erreicht, indem die Ausnahme für Mietkautionskonten in Ziff. 3.12.5 E-Wegleitung weiter gefasst wird, damit darunter nicht nur Miet- sondern explizit auch Leasingkautionskonten und weitere Einlagen als Sicherheit oder Garantie erfasst werden (Änderungen in **Rot**):

Mietzinskautionskonto nach Artikel 257e OR und Einlagen als Sicherheiten oder Garantie beim Finanzierungsleasing (Art. 4 Abs. 2 Bst. c AIAG)

Mietzinskautionskonten und Einlagen als Sicherheit oder Garantie beim Finanzierungsleasing weisen ähnliche Eigenschaften auf wie die gemäss Abschnitt VIII Unterabschnitt C(17) GMS ausgenommenen escrow accounts. Auf Mieterkautionskonten solchen Konten zu leistende Mieterkautionen, Kautionen für Leasinggeschäfte, erste erhöhte Leasingraten oder Sonderzahlungen gehalten, die dem Vermieter bzw. der Leasinggesellschaft zur Absicherung von Miet- und Leasingausfällen und Schäden dienen.

3. Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Meldestandard

Eine Präzisierung (ob nun in Form einer expliziten Bestätigung, eines separaten Artikels in der AIAV oder auf dem Weg der weiten Auslegung in der Wegleitung) würde der Begriffsbestimmung gemäss Abschnitt VIII Unterabschnitt C(17) e) ii GMS entsprechen, wonach ein Konto, welches in Zusammenhang mit einem Verkauf, einem Tausch oder einer Vermietung

unbeweglichen oder beweglichen Vermögens unter bestimmten Voraussetzungen als „ausgenommenes Konto“ gilt. Alle Voraussetzungen dafür werden erfüllt, nämlich wie folgt:

- (i) Das Konto für eine Kautions- oder eine erste erhöhte Leasingrate wird ausschliesslich mit einer Anzahlung oder einer Einlage in einer zur Sicherung einer unmittelbar mit der Transaktion verbundenen Verpflichtung angemessenen Höhe finanziert.
- (ii) Das Konto wird zudem nur zur Sicherung von Verpflichtungen des Leasingnehmers in Zusammenhang mit dem Leasingvertrag eingerichtet und genutzt.
- (iii) Über die Vermögenswerte auf einem solchen Konto wird am Ende des Leasingvertrags zwischen dem Leasingnehmer und der Leasinggesellschaft abgerechnet.
- (iv) Das Konto ist kein Margin-Konto oder ähnliches Konto.
- (v) Das Konto steht nicht in einer Verbindung mit einem Konto in Zusammenhang mit einer Kreditkarte oder einer sonstigen revolving Kreditfazilität.

Nachdem nun trotz einigem Schriftenwechsel für die schweizerischen Leasinggesellschaften keine klare Situation entstanden ist, bitten wir um eine diesbezügliche Aussprache, wie sie uns bereits in der bisherigen Korrespondenz in Aussicht gestellt worden ist.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen und für eine Besprechung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Markus Hess
Geschäftsführer SLV

Dr. Cornelia Stengel
stv. Geschäftsführerin SLV

Beilagen erwähnt
Kopie an ESTV